

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires] |
| <b>Herausgeber:</b> | Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires                                  |
| <b>Band:</b>        | 6 (1908)   |
| <b>Heft:</b>        | 5  |
| <b>Artikel:</b>     | Güterzusammenlegungen im Tessin  |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-180248">https://doi.org/10.5169/seals-180248</a>                                      |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

als Minimalzeit und nur von gewandten Rechnern erreichbar aufgefaßt werden. Die Zeitangabe von  $1\frac{1}{2}$  Stunden ist also derart zu korrigieren, daß mit der Maschine die Aufgabe in dieser Zeit „gemächlich“ gelöst wird.

### **Güterzusammenlegungen im Tessin.**

Der Kanton Tessin leidet unsäglich unter der ungeheuren Zersplitterung des Grundeigentums. Regierung und Großer Rat, dieses Übelstandes wohl bewußt, versuchten durch Erlaß eines Spezialgesetzes: „Legge sul raggruppamento e la permuta dei terreni“ demselben entgegenzutreten. Das Zusammenlegungs-Verfahren kann darnach entweder durch den Gemeinderat aus eigener Initiative oder auf das Gesuch eines Viertels der in der betreffenden Gemeinde oder Gemeindezone beteiligten Grund-eigentümer hin eingeleitet werden. Im weitern enthält das Gesetz die wichtige und durchaus notwendige Bestimmung, die dem Staatsrat die Kompetenz einräumt, auf Veranlassung eines oder mehrerer Grundeigentümer das Konsortium zum Zwecke der Durchführung der Güterzusammenlegung für Gebiete von mindestens 10 ha Ausdehnung zu dekretieren und zwar dort, wo die Durchschnittsgröße der Parzellen unter 500 m<sup>2</sup> mißt.

Das Gesetz blieb jedoch bis heute ohne praktische Anwendung, trotzdem dasselbe außer dem kantonalen Beitrag von 25% an die Zusammenlegungskosten noch eine Prämie von je Fr. 200. — bis Fr. 2000, — an die in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung gelangenden derartigen Arbeiten zusicherte. Diese Frist wurde abermals um weitere vier Jahre erstreckt, doch ohne große Aussicht auf Erfolg.

Da entschloß sich der Staatsrat zu energischem Vorgehen und von der ihm gesetzlich zustehenden Befugnis Gebrauch machend, hat er vorläufig mit Schlußnahme vom 14. März 1908 die obligatorische Durchführung der Güterzusammenlegung auf das ganze Gebiet von sechs Gemeinden verfügt. Den betreffenden Lokalbehörden ist dabei aufgegeben worden, innert 14 Tagen die Grundeigentümerversammlung zur Wahl der Ausführungskommissionen einzuberufen, welche ihrerseits innert Monatsfrist nach ihrem Bestehen einen Geometer oder einen Ingenieur zur Aufstellung der technischen Arbeiten zu bestimmen haben.

Zur Illustration, wie die Zersplitterung des Grundeigentums in jenen Gemeinden bereits Platz gegriffen hat, entnehmen wir dem faktischen Teile des regierungsrätlichen Erlasses, daß die Durchschnittsgröße der Parzellen einer Gemeinde nur zirka 80 m<sup>2</sup> beträgt und daß jeder Grundeigentümer 100 bis 300 Parzellen und darüber besitzt! Da kann man über die absolute Notwendigkeit der Güterzusammenlegung nicht mehr im Zweifel sein.

Möge das Beispiel des Kantons Tessin auch bei andern Ständen Anklang finden. Es sind deren noch viele, die der Güterzusammenlegung dringend bedürfen.

L.

---

### Feldverbesserungen.

Die Redaktion hat nur selten das Vergnügen, über ihre Tätigkeit Meinungsäußerungen zu erhalten. Unser Artikel in Nr. 4 über Feldverbesserungen hat uns indessen zwei Zuschriften eingetragen, eine grobe von Herrn Martin Keller in Baden, dem Verfasser des Schleitheimerprojektes, dessen Namen wir in seinem Interesse glaubten unterdrücken zu sollen, und eine höfliche von hochachtbarer amtlicher Seite. Der Ton der ersteren enthebt uns der Mühe, darauf zu antworten.

Als Antwort auf die zweite Zuschrift möchten wir uns auch an dieser Stelle erlauben, unsere Stellung zu den Feldverbesserungen darzulegen. In erster Linie machen wir aufmerksam auf die in unserer Zeitschrift erschienenen Arbeiten kulturtechnischen Inhaltes, sodann aber auch auf die Entwicklungsgeschichte der Geometerschule am Technikum, siehe Heft Nr. 5 Jahrgang IV der Zeitschrift.

Aus allen diesen Publikationen ist zu entnehmen, daß wir die Tätigkeit des Geometers nicht mit der rein geodätischen Seite derselben als abgeschlossen betrachten, daß wir vielmehr die erstere nur als notwendige Grundlage für die Ziele und Zwecke unserer Landeskultur betrachten.

Die Hebung der Landeskultur ist, wenn vielleicht nicht das wichtigste, so doch eines der wichtigsten und dringlichsten Postulate einer weitsichtigen Volkswirtschaft. Die einseitige Entwicklung der Industrie in den letzten Jahrzehnten durch private Intelligenz und Tatkraft, durch Kapitalien, die sich ihr mit Vorliebe zur Verfügung stellten, hat der Landwirtschaft einen Groß-